

**XXIV. GP.-NR****5263 /AB****12. Juli 2010****zu 5596 /J****bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ**RUDOLF HUNDSTORFER**  
BundesministerStubenring 1, 1010 Wien  
Tel.: +43 1 711 00 - 0  
Fax: +43 1 711 00 - 2156  
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at  
www.bmask.gv.at  
DVR: 001 7001

Frau (5-fach)  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-10001/0245-I/A/4/2010****Wien, 08. JULI 2010****Sehr geehrte Frau Präsidentin!****Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 5596/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossinnen wie folgt:****Fragen 1 bis 3:**

Da das zur Beantwortung der Fragestellungen erforderliche Datenmaterial bei den jeweils zuständigen Sozialversicherungsträgern nur beschränkt oder überhaupt nicht aufliegt, können hiezu keine aussagekräftigen und seriösen Auswertungen vorgenommen werden.

**Frage 4:**

Es gibt einen Bundeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit PKW, der mit 1.1.2009 in Kraft getreten ist. Zur Entlohnung verweist dieser Kollektivvertrag auf Lohnübereinkommen, die auf Landesebene geschlossen werden können, sieht aber gleichzeitig vor, dass jedenfalls ab 1.1.2009 ein monatlicher Mindestlohn von 1.000,-- € gilt.

### Frage 5 bis 7:

Strittige Entgeltvereinbarungen werden an mein Ressort nur in Einzelfällen durch Anfragen bzw. Rechtsauskunftsersuchen von Einzelpersonen herangetragen. Mein Ressort verfügt dazu über keine statistischen Aufzeichnungen.

Rechtswidrige Entgeltvereinbarungen fallen – so wie andere Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag – in die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte. Arbeitnehmer/innen können ihre - von ihren Arbeitgeber/innen vorenthaltenen - Ansprüche durch Klage, gegebenenfalls mit Unterstützung durch ihre freiwillige oder gesetzliche Interessenvertretung, geltend machen. Meinem Ressort als Verwaltungsbehörde kommt in dieser Frage keine Entscheidungszuständigkeit zu.

### Frage 8:

Die gesamte Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) wird von der Finanzverwaltung (die KIAB ist Teil der Finanzverwaltung) und den Krankenversicherungsträgern gemeinsam abgewickelt. Entsprechende Kontrollmitteilungen werden zwischen den Behörden ausgetauscht und die daraus resultierenden Prüfungshandlungen eingeleitet. Die mit der Finanzverwaltung gemeinsam entwickelte Risikobewertung für die GPLA scheint auch in der Taxibranche zu funktionieren, wie die nachstehenden Prüfergebnisse aus den Jahren 2008 und 2009 zeigen.

In diesen beiden Jahren wurden bei 339 Prüfvorgängen (GPLA und Sozialversicherungserhebungen) Mehrergebnisse in Höhe von € 5.369.038,57 vorgeschrieben.

#### Jahr 2008

Bundesland	Anzahl der Prüfungen	Mehrergebnis Finanz	Mehrergebnis SV
Burgenland	2	3.911,61	325,97
Kärnten	5	59.175,47	142.406,13
Niederösterreich	6	1.909,99	14.756,43
Oberösterreich	30	73.146,23	97.822,36
Salzburg	6	241.610,53	42.295,90
Steiermark	24	31.949,54	86.914,44
Tirol	16	230.860,84	884.655,65
Vorarlberg	7	318,46	9.342,28
Wien	21	9.781,94	59.600,67
Gesamt	117	652.664,61	1.338.119,83

Jahr 2009

Bundesland	Anzahl der Prüfungen	Mehrergebnis Finanz	Mehrergebnis SV
Burgenland	3	871,60	11.676,56
Kärnten	9	24.728,64	137.687,63
Niederösterreich	12	4.526,28	326.234,93
Oberösterreich	34	20.326,96	60.701,03
Salzburg	16	1.406,98	86.136,75
Steiermark	43	194.252,24	526.138,85
Tirol	32	16.420,39	56.699,67
Vorarlberg	7	5.909,30	31.184,36
Wien	56	181.327,37	1.692.024,59
Gesamt	212	449.769,76	2.928.484,37

Zur Zusammenarbeit der Behörden wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsinspektorate berechtigt sind, bei Verdacht der Übertretung von Vorschriften des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts und auch des Gewerberechts die zuständigen Behörden zu verständigen. Weiters besteht eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und die Möglichkeit gemeinsamer Kontrollen von Arbeitsinspektor/inn/en und Organen der Sozialversicherungsträger und der Unterstützung der Arbeitsinspektion durch Organe der öffentlichen Sicherheit in besonderen Gefahrensituationen für Arbeitnehmer/innen. Für Zwecke der Finanzverwaltung darf die Arbeitsinspektion ausdrücklich nicht in Anspruch genommen werden, wie sich aus § 3 Abs. 6 Arbeitsinspektionsgesetz ergibt.

**Fragen 9 und 10:**

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz begrüßt jede sinnvolle und zielgerichtete Maßnahme zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit, Schwarzarbeit und sonstigen Unregelmäßigkeiten. Inwieweit die von den Anfragesteller/innen konkret angeführten Maßnahmen in diesem Sinn zielführend sind, wäre allerdings noch genauer zu prüfen.

Zumindest aus Sicht der Arbeitsinspektion erscheint eine obligatorische Legitimationskarte für Arbeitnehmer/innen im Taxigewerbe nicht erforderlich, da die Arbeitgeber/innen - und nicht die Lenker/innen - Adressaten/innen der Arbeitnehmerschutzvorschriften sind und Überprüfungen in den Betriebsstätten stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen